

werden können. Es wird festgestellt, daß es sich zunächst darum handelt, eine Stelle zu schaffen, die die Arbeiten der Parlamentarischen Kommission ausführt und ob es notwendig sei, für die Zentralleitung einen Volkswirt als Beirat in Berlin einzustellen. Der obengenannte Vorschlag wird in der nachstehenden abgeänderten Fassung einstimmig angenommen.

Nachdem der Beschluß gefaßt wurde, den Sitz des Geschäftsführers der Zentralleitung nach Kassel zu verlegen, wird für die wirtschaftspolitischen Angelegenheiten, deren Brennpunkt in Berlin ruht, die Möglichkeit vorgesehen, dortselbst einen Vertreter bzw. Beirat der Zentralleitung anzustellen, der seine noch festzustellenden speziellen Aufgaben im Einvernehmen mit der Parlamentarischen Kommission laufend bearbeitet und endgültige Entscheidungen durch die Zentralleitung herbeiführt.

Ferner wird in Ergänzung des in der Vorstandssitzung vom 3. Oktober gefaßten Beschlusses beschlossen:

Die Zentralleitung bestätigt, daß sie der Parlamentarischen Kommission die nötigen Mittel bewilligt, um ihre Aufgaben zu erledigen. Sie ist mit der Benützung eines Büros für Anfertigung von Schreibarbeiten einverstanden, soweit es nötig ist. Es wird gewünscht, daß die entstehenden Kosten für die Parlamentarische Kommission in jeder Sitzung für den betreffenden Zeitraum bekanntgegeben werden.

Nunmehr wird über die Wahl der Person des Geschäftsführers beraten. Auf die erfolgte öffentliche Ausschreibung sind über 60 Angebote eingegangen, die vorher den Verbänden zugegangen sind. Aus Kassel liegt ein in Frage kommendes Angebot vor, über das der Vorsitzende berichtet. Auch Herr Schwank berichtet über eine Unterredung, die er mit dem in Aussicht genommenen Geschäftsführer in Kassel bei seiner Durchreise gehabt hat. Seine Eindrücke sind die allerbesten. Die eingezogenen Auskünfte lauten gleichfalls sehr günstig. Als Geschäftsführer der Zentralleitung wird einstimmig Dr. Korte-Kassel gewählt und zwar unter folgenden Bedingungen:

In den ersten sechs Monaten monatliche Kündigung, spätere Kündigung sechs Wochen vor Schluß des Vierteljahres. Monatliche Entschädigung Mk. 450 einschließlich der Kosten für das Büro. Auslagen für Papier, Porto, für Reisen usw. besonders. Tagegelder für Reisen werden nach den dem Vorstände bewilligten Sätzen bezahlt. Versicherung nach den gesetzlichen Vorschriften.

Es ist weiter folgender Antrag gestellt worden:

Anstellung von Erhebungen, wie groß die Zahl der kriegsbeschädigten Uhrmacher ist und ob Bedürfnis vorliegt, die von dem Uhrenhandelsverband zur Verfügung gestellten Mk. 40000 unter diese zu verteilen. Sollte eine Notlage sich nicht ergeben, so halten wir es für erstrebenswert, diese Mk. 40000 als Grundstock für ein zu schaffendes Genesungsheim zu verwenden.

Es wird darüber berichtet, in welchem Sinne die Stiftung gegeben worden ist. Danach erscheint es nicht zulässig, die Stiftung für die Gründung eines Genesungsheims zu verwenden. Es wird beschlossen, einen Ausschuß aus je einem Vertreter der beteiligten Uhrmacherverbände, des Grossistenverbandes und des Gehilfenbundes zu bilden, der über die Gesuche entscheiden soll. Durch einen öffentlichen Aufruf in den Fachzeitungen soll zur Einreichung von Gesuchen aufgefordert werden. In dem Aufruf ist zu betonen, daß Unterstützung nur in den allerdringlichsten Fällen gegeben werden könne. Für die Bearbeitung der Gesuche soll ein Fragebogen herausgegeben werden. Die Bedürftigkeit des Gesuchstellers ist durch die Ortsbehörde zu bestätigen. In der nächsten Sitzung der Zentralleitung soll alsdann auf Grund des vorliegenden Gesuches von dem Ausschuß darüber entschieden werden. Für die aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehrenden Uhrmacher muß natürlich eine entsprechende Summe zurückgestellt werden.

Der nächste Antrag lautet:

Herbeiführung einer Aussprache, um Richtlinien festzulegen, nach denen das Betriebsvermögen (das Lager in Uhren und Goldwaren) aufgestellt wird. Es erscheint diese Maßnahme eines einheitlichen Vorgehens der deutschen Uhrmacher in Rücksicht auf die zu erwartende Vermögensabgabe (Reichsnotopfer) dringend erforderlich.

Aufklärung für die Steuereinschätzung. In der Aussprache wird darauf hingewiesen, daß die Wertbemessung des Warenlagers gerade jetzt außerordentlich schwierig sei.

Die Steuerbehörde verlangt für die Einsetzung der Waren den „Tauschwert“, ein Begriff, der sehr verschieden ausgelegt werden kann. Die Anwesenden geben ihre Erfahrungen mit der Steuerbehörde bekannt, und die Art, in welcher Weise sie selbst den Wert des Warenlagers in dem Abschluß eingesetzt haben. Bei dem heutigen Stand der Valuta muß unbedingt für Taschenuhren ein Mittelwert eingesetzt werden, weil jeder vorsichtige Kaufmann in Voraussicht von größeren Verlusten durch die Valutaschwankungen gezwungen ist, eine Rücklage zu bilden, die ihm gestattet, derartige Verluste zu tragen. Man kommt überein, über die ganze Frage eingehendes Material zu sammeln und der Zentralleitung bis 1. Dezember zur Verfügung zu stellen. Auf Grund dieses Materials soll dann vertraulich den Innungen und Vereinen Aufklärung gegeben werden. Weiter wird in der Aussprache betont, wie wichtig es für alle Vereinigungen sei, auch wirklich geeignete Kollegen, die genügend Sachverständnis haben, als Vertrauensmänner bei der Steuerbehörde vorzuschlagen.

Zum letzten Preisaufschlag der Uhrenfabrikation liegen folgende Anträge vor:

Stellungnahme der Zentralleitung zum letzten Preisaufschlag und Bericht der Zentralleitung über die inzwischen stattgehabten Unterhandlungen.

Erlangung eines Abkommens der Zentralleitung mit den Uhrenfabrikanten, daß ein gewisser Prozentsatz, mindestens 30% der Fabrikation im Inlande verbleibt und den Uhrmachern zu einem billigeren Preise zugeführt wird, als diejenigen Waren, die nach dem Auslande versandt werden.

Es wird darüber berichtet, in welcher Weise die Preisstellung der Fabrikanten dem Auslande gegenüber geschieht, die bei Auslandslieferungen natürlich einen weit höheren Gewinn erzielen, als bei dem Verkauf an Uhrmacher in Deutschland. In einer Aussprache mit dem Vorsitzenden des Wirtschaftsverbandes wurde auf die Beeinflussung des Weihnachtsgeschäftes durch den Preisaufschlag hingewiesen. Die Ungleichheit in den Preisen zwischen den Kollegen, die vor, und den Kollegen, die nach dem 20. Oktober Ware bekommen hätten, würde zu groß sein und zu unangenehmen Auseinandersetzungen mit den Preisprüfstellen führen. Das ganze Uhrmachergewerbe würde durch diese unterschiedliche Preisstellung in den Augen der Käufer in den Ruf kommen, daß von einigen Seiten Wucherpreise genommen werden, während es sich um eine einwandfreie Preisfestsetzung handelt. Es müßte zum mindesten eine Hinausschiebung des Zeitpunktes der Preiserhöhung erfolgen und im übrigen eine Milderung eintreten. Für ganz selbstverständlich wird es gehalten, daß die Waren, die bereits fertiggestellt waren, auch noch ohne Preisaufschlag geliefert werden müßten. Erfreulicherweise konnte berichtet werden, daß der alte ansässige Großhandel in dieser Weise verfährt. Leider wurden auch verschiedene Fälle namhaft gemacht, wo nach dem 20. Oktober größere Lieferungen erfolgten, die mit dem Preisaufschlag berechnet wurden, wo es aber ganz unzweifelhaft feststeht, daß die gelieferten Waren zurückgehalten waren. Es wurde von diesen Firmen eben in ganz rücksichtsloser Weise der Preisaufschlag ausgenutzt. Die Angelegenheit wird von allen Seiten in sehr eingehender, zum Teil vertraulicher Aussprache beleuchtet. Es wird beschlossen, in Verhandlungen mit dem Wirtschaftsverband der deutschen Uhrenindustrie einzutreten. An den Vorsitzenden, Herrn Direktor Thiel-Ruhla wurde folgendes Telegramm gerichtet:

In Halle tagende Zentralleitung Deutscher Uhrmacher-Verbände bittet dringend in Sachen Preisaufschlag unverzügliche Verhandlungen, um erhebliche Milderungen für Inlandsbedarf herbeizuführen. Uhrmacherschaft verlangt kategorisch Einschreiten. Dortseits für heutige Sitzung angekündigter Bescheid an Kochendörffer nicht eingetroffen. Verhandlungen in Berlin mit Dr. Felsing erbeten.

Es war Einspruch dagegen erhoben worden, daß von einer Seite selbständig gegen den Preisaufschlag vorgegangen war. Es wird festgestellt, daß ein selbständiges Vorgehen in derartigen Fragen nach den Satzungen der Zentralleitung nicht zulässig ist. In diesem einzelnen Falle ist es auch nur aus dem Grunde geschehen, weil die Zentralleitung durch das Fehlen des Geschäftsführers noch nicht voll arbeitsfähig war.